

## Aus dem Reich der Frau.

### Das neue schwedische Familiengesetz.

Das alte schwedische Familiengesetz entstand in einer Zeit, als Männer wie Frauen es ganz natürlich fanden, daß der Mann, der die Familie zu erhalten und zu beschützen hatte, auch ihr Herrscher war. Doch mit der wachsenden Unabhängigkeit der Frau und der stets größer werdenden Zahl von Frauen, die Beschäftigung außerhalb des Kreises der Familie suchten, wurde auch die Unzufriedenheit mit der untergeordneten Stellung, die das Gesetz der verheirateten Frau anwies. Das alte Gesetz entsprach nicht mehr moderner Auffassung und den Lebensbedingungen unserer Zeit. Es wurde den denkenden Männern und Frauen in Schweden klar, daß ein neues Gesetz, auf der Basis volliger Gleichheit von Mann und Frau ausgearbeitet, an seine Stelle zu treten habe. Im Jahr 1909 wurde eine Kommission eingesetzt, der es obliegen sollte den Entwurf eines neuen Familiengesetzes ausarbeiten. Da die Gesetzgeber der drei skandinavischen Länder bereits erörtert hatten, ob es angebracht sei, eine beratende Gesetzeskommission gemeinsam herbeizuführen, wurde beschlossen, daß Dänemark und Norwegen in der Kommission vertreten sein sollten. Diese wurde daher im Jahre 1910 in eine interstantinavische Kommission umgewandelt und zählte Dänen, Norweger und Schweden zu ihren Mitgliedern. Es ist dieser Kommission und besonders den begabten Frauen, die ihr angehörten, zu danken, wenn das neue Gesetz jetzt das Gesetz so vorurteilsfreien Geiste trägt und zu dem Mustergesetz wurde, als das es anerkannt worden ist. Das Gesetz wurde in zwei Teilen ausgearbeitet, von denen der erste, der die Bestimmungen betreffend Schließung und Auflösung der Ehe enthält, in Schweden 1918 und in Dänemark 1924 durchging. Der zweite Teil, der sich mit der gesetzlichen Stellung des Ehemannes und der Ehefrau befaßt, trat in Schweden 1920 und in Dänemark anfangs dieses Jahres in Kraft. Auch in Norwegen wird es wahrscheinlich bald eingeführt werden. Es steht also zu hoffen, daß das Gesetz in einem oder zwei Jahren in allen drei skandinavischen Ländern in Kraft sein wird. — Das unter dem Namen des neuen schwedischen Familiengesetzes bekannte Gesetz ist das fortschrittlichste, das in Bezug auf Ehe und Familie überhaupt besteht, und was es besonders auszeichnet, ist die glückliche Form, die für die gesetzlichen Verstehungen zwischen Ehemann und Ehefrau, im Rahmen seiner Bestimmungen gefunden worden ist. Es erkennst die völlige Gleichheit von Mann und Frau an und sichert der verheirateten Frau absolute Unabhängigkeit. Das neue Gesetz gründet sich auf der modernen Auffassung der Ehe also einer Verbindung zwischen von einander unabhängigen Individuen, mit gleichen Rechten und Pflichten, die in allen Phasen des Lebens einander beizustehen und zu helfen haben. Es hat auch im ersten Paragraphen des Gesetzes seinen Ausdruck gefunden, in dem es heißt: „Die Ehegatten haben einander treu zu sein und beizustehen; sie haben in Eintracht für das Wohl der Familie zu wirken“. Der zweite Paragraph, der die ökonomischen Verpflichtungen der Ehegatten festlegt, beruht auf dem gleichen Grundsatz. Er verfügt, daß beide Ehegatten, jeder nach Maßgabe seiner Fähigkeit, zum Unterhalt der Familie beizutragen haben. „Unterhalt“ bedeutet hier nicht nur der Herbeiziehung des zum Leben Notwendigen. Es ist eine Lebensführung aufrecht zu erhalten, die der ökonomischen Lage der Familie oder dem Einkommen des Ehemannes oder der Ehefrau entspricht. Jeder Ehegatte hat zum Unterhalt in diesem Sinne beizusteuern, sei es durch finanzielle Unterstützung oder durch effektive Arbeit im Haushalte. Durch Leitung des Haushaltes oder durch persönliche Ausführung der Haushaltsgüter genügt die Ehefrau ihren Pflichten. Die alten schwedischen Hochzeitszeremonien enthielten eine Formel, mit der die „Schlüssel und die Verpflichtung“ des neuen Heims als gesetzlich in die Hände der Braut gegeben erklärt wurden. Damit wurde sie als die legale Herrin dieses Heimes anerkannt und ihr die gleiche Autorität wie ihrem Mann in Angelegenheiten der Familie gegeben. Diese alte Kause, die lange die Rechte der schwedischen Hausfrau verbrieft, verschwand im Jahre 1784. Erst das neue Gesetz gab ihr die Stellung wieder, die sie früher eingenommen hatte. Jetzt findet ihre völlige Unabhängigkeit gesetzliche Anerkennung — nicht allein als ihr Recht, sondern als grundlegend für die Führung eines glücklichen Familienlebens. — Die Arbeit der Hausfrau ist nun ökonomischer Wert zugestanden worden. Indem es ihre Arbeit der Arbeit des Ehemannes gleichwertet, hebt das Gesetz die Tatsache hervor, daß die arbeitende Hausfrau, die kein eigenes Einkommen hat, nicht vom Manne ernährt wird, sondern daß sie durch ihre Arbeit im Haushalt ihren Anteil zum Unterhalte der Familie beiträgt. — Es ist die Pflicht des Ehegatten, der ein Einkommen hat, — es sei dies nun der Ehemann oder Ehefrau — den Haushalt mit den Mitteln zu versorgen, die eine dem Familieneinkommen entsprechende Lebensführung aufrechtzuerhalten gestatten, auch dem anderen Ehegatten einen Beitrag zur Verfügung zu stellen, der zur Deckung ihrer besonderen Bedürfnisse hinreichend ist. Auf diese Weise hat das Gesetz der Ehefrau volle ökonomische Unabhängigkeit gesichert. Es stärkt auch ihre Stellung innerhalb der Familie, indem es verfügt, daß dieser Beitrag ihr in hinreichenden und regelmäßigen Bezügen zu gestellen ist. Um eine korrekte Bezeichnung des Beitrages zu ermöglichen, sind Mann und Frau gehalten, einander vollständigen und eingehenden Einblick in ihre ökonomischen Verhältnisse zu geben. Diese Frage des Unterhalts findet sich in den meisten Ländern durch das Urteilsgesetz geregelt. Die schwedischen Gesetzgeber haben durchaus eingesehen, von welcher Bedeutung es ist, die dafin gehörenden Bestimmungen in das Familiengesetz einzuschließen. Sie verstehen die fundamentalen Grundzüge des neuen Gesetzes und geben jedem der Ehegatten die Möglichkeit, seine Forderungen präzise zu stellen und gerichtliche Entscheidungen unterwerfen zu können. Haßt Ehemann und Ehefrau sich über die Höhe des Unterhaltsbeitrages nicht einigen können, so ist der Fall einem besonders ernannten Schiedsrichter zu unterbreiten, der ihn eingehend zu untersuchen hat. Der Schiedsrichter muß bestrebt sein, eine Verabschiedung der Parteien herbeizuführen und seine Aufgabe kann manchmal eine ganz einfache sein. Kann dagegen eine Verabschiedung nicht erzielt werden, geht die Sache an die zuständige Gerichtshofrechts. Falls notwendig, kann der Unterhaltsbeitrag von dem Gehalte, dem Lohn oder der Pension des Ehemanns oder der Ehefrau abweichen, falls sie gemeinsam verfügbaren Ehegatten vorgezogen werden. — Familieneigentum gehört Ehemann und Ehefrau gemeinsam und untersteht ihrer Kontrolle. Persönliches Eigentum des

Ehemanns oder der Ehefrau wird als gemeinsames Eigentum angesehen, falls kein Ehelosungskontrakt errichtet oder Gütertrennung nicht vereinbart worden ist. Die Tatsache des gemeinsamen Besitzes führt für beide Ehegatten die gleiche Verantwortlichkeit in bezug auf die Verwaltung des Familieneigentums mit sich. Keiner der Ehegatten darf über das gemeinsame oder persönliche Eigentum ohne die Zustimmung des anderen verfügen und beiden liegt die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß sein Wert sich nicht vermindert. Fortgesetzte schlechte Verwaltung des Familieneigentums seitens eines der Ehegatten gibt dem anderen das Recht, Gütertrennung zu beantragen. — Eine weitere Konsequenz der Bestimmung des Gesetzes, die den Familieneigentum als gemeinsames Eigentum betrachten, ist die, daß im Falle der Auflösung der Ehe, sei es durch Scheidung oder durch den Tod, die Ehegatten ein Unrecht auf die Hälfte des vorhandenen Besitzes haben. Jeder Ehegatte haftet für die Schulden, mit denen sein persönliches Eigentum belastet ist und beide sind gemeinschaftlich für alle Verbindlichkeiten verantwortlich, die in Verbindung mit dem Haushalt oder den Kindern eingegangen worden sind, sei es durch die Hausfrau oder den Ehemann. Die Frist, während derer Forderungen, die von beiden Ehegatten gemeinsam eingegangen worden sind, gegen die Frau gelöst gemacht werden können, beträgt zwei Jahre. Kein anderer Paragraph des neuen Gesetzes ist so heftig umstritten und kommentiert worden wie gerade dieser, der das gemeinsame Eigentum nach dem Gegenstande hat. Und in der Tat drückt auch kein anderer Paragraph in gleich vollkommener Weise die völlige Gleichberechtigung von Ehemann und Ehefrau aus. Vorstehendes gibt eine kurze Übersicht über den Teil des Gesetzes, der die gesetzliche Stellung des Ehemannes und der Ehefrau betrifft. Was den früher eingeführten Teil angeht — der am 1. Januar 1918 in Schweden in Kraft trat, — so brauchen daraus nur wenige Paragraphen, als modernerer Auffassung Ausdruck gebend, angeführt zu werden. Ein derartiger Paragraph ist der, welcher verfügt, daß Mann und Frau vor Eintreten in die Ehe auf Ehre und Gewissen erklären müssen, daß sie weder an Epilepsie noch an venerischen Krankheiten im Stadium der Anstdungsgefahr leiden. Diese Vorschrift stellt nicht nur eine gegenseitige Vorsichtsmaschine für die beiden die Ehe schließenden Personen dar, sondern sie schützt auch in hohem Maße die Gesundheit der nächsten Generation. — Auch was Scheidung anstrebt, sind einige Reformen zu verzeichnen. Wenn beide Teile Scheidung wollen und der besonders ernannte Schiedsrichter vergleichbar verfügt hat, eine Versöhnung herbeizuführen, erkennt der Erzbischof auf Scheidung, und es kann dann nach Ablauf eines Jahres auf Antrag beider Ehegatten oder eines von ihnen die Scheidung ausgesprochen werden, wenn einer der Ehegatten sich schwerer Vergehen, wie des Ehebruchs oder schwerer Trunksucht, schuldig gezeigt hat, oder in Fällen unheilbarer Geisteskrankheit usw. — Nach dem alten Gesetz verlor bei einer Scheidung der schuldige Teil das Recht auf die Kinder. Jetzt steht das Wohl der Kinder an erster Stelle und wer von den Eltern für am meisten geeignet gehalten wird, wird mit der Fürsorge für die Kinder betraut. Nur wenn beide Eltern für gleich geeignet angesehen werden, spielt die Schuldfrage eine Rolle. — In dieser Verbindung mag erinnert werden, daß das neue Gesetz auch beide Eltern in bezug auf die Vormundschaft für die Kinder und Entscheidungen diese betreffend gleichstellt. Nur falls die Kinder über besonderes Eigentum verfügen, liegt dem Vater die alleinige Verwaltung dieses Eigentums ob. — Das neue schwedische Familiengesetz befähigt die Unabhängigkeit deren sich die schwedische Frau seit unbesteter Zeit erfreut hat. Es legitimiert die ideale Auffassung von der Ehe. Das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit ergibt die Frau und spornet ihre Kräfte an.

### Mädchenreziehung in der Vergangenheit.

Die jungen Mädchen im alten Frankreich wurden streng erzogen sowohl im Elternhaus wie im Kloster. In der Gesellschaft spielten sie nicht die Rolle der heutigen jungen Dame und erst durch die Ehe gelangten sie zu mehr oder minder großer Freiheit. Es ist daher kein Wunder, daß es wenig Beispiele über ihre Art zu leben gibt. Im Jahre 1372 schrieb ein Ritter de la Tour Landry ein Werk über die Erziehung seiner Kinder. Das Erziehungsprogramm für die Töchter enthielt eigentlich nur zwei Punkte: Unterwerfung gegenüber Gott — und den Männern. Er rät, daß eine gute Frau ihrem Herrn stets gehorchen soll, gleichviel, ob sein Befehl Recht oder Unrecht bedeute. Ferner warnt er davor in der Weise und anderswo „der Schißbrüde oder dem Storch zu gleichen“. d. h. Kopf und Gesicht überall umherzuhüpfen, und in der Kirche nach „neuer“ Mode, die die damalige Gesellschaft sehr herausfordernd fand, zu erscheinen. Erasmus von Rotterdam (Anfang des 16. Jahrhunderts) berichtet etwas spöttisch, daß dem kleinen Mädchen gelehrt wird, eine gute Verbeugung zu machen, die Lippen beim Lachen zu schließen, möglichst wenig bei den Mahlzeiten zu essen und zu trinken, nachdem dies reichlich in der Verborgenheit geschehen ist. Er wünschte, daß man jedem Mädchen ein Handwerk beibrachte; z. B. Seidenweberei, als Mittel gegen den Wohlgegang und als Hilfssquelle in Zeiten der Not. Die Mädchen durch Heirat oder das Kloster zu verjagen, war damals schon sehr schwer, wenn nicht genügend Mittel vorhanden waren, wie aus mehreren schriftlichen Klagen österreichischer Mutter hervorgeht. — Die Stellung der Frau wandelte sich seit der Renaissance; im 17. und 18. Jahrhundert herrschte in der französischen Gesellschaft für das junge Mädchen aber änderte sich nichts, ihre Erziehung stand weiter unter dem Zeichen des Bourgeois. Frau von Maintenon, die sich durch die Erziehung der illegitimen Kinder des Königs Ludwig des XIV. und später in St. Cyr, dem von ihr gegründeten Erziehungsanstalt, besonders viel mit Erziehungsfragen zu beschäftigen hatte, rät den Lehrerinnen in St. Cyr immer wieder ihre Schülerinnen hart zu erziehen. „Man soll ihnen wegen ihrer Jugend selten Nachwachen oder Fastenzeiten gestatten, aber versuchen, sie überall mitarbeiten zu lassen bei jeder sich darbietenden Gelegenheit. Sie sollen möglichst vor allem essen, hart schlafen und sitzen, sich niemals annehmen, sich nur im Notfall wärmen, sich gegenseitig bedienen, die Zimmer segnen und die Betten machen.“ — In St. Cyr gab es keine Herren, keine Stunde Ausgang, die Eltern hatten das Recht, ihre Töchter vier mal im Jahr eine braune oder rote Stunde zu besuchen. Frau von Maintenon zog die halbe Stunde zu besuchen. Frau von Maintenon zog die

Unbildungserziehung derjenigen in der Familie vor und versichert, daß die Damen in den Familien nichts für die spirituelle Bildung ihrer Böblinge tun könnten, da sie gewöhnliche Hausservitinnen oder Kleinbürgerinnen wären, daß sie aber auf gerade Haltung, tabellose Verbeugungen, saubere Kleidung achteten und das „Schnüren“ gut verstanden. Ihnen durch die Regel St. Cyr ermunterten Schülerinnen entwirkt sie einmal das unerfreuliche Bild zweier junger Mädchen aus vornehmsten Häusern, die den Tag über schwungend an der Seite ihrer karten spielenden Mütter sahen, am Abend mit einer Handarbeit, Sonntag mit getreulichen Armen dem Spiel zusehend. — Der Unterricht scheint sich im ganzen auf Schreiben, Lesen, Rechnen und Religion beschränkt zu haben, aber es gelang keineswegs immer korrektes Schreiben oder gute Aussprache beizubringen. Allerdings gab es gerade in den genannten Jahrhunderten viele hochgebildete Frauen und es zeigt sich sogar manchmal eine Weisheit, die manchem jungen Mädchen den Kopf verdrehte. — Napoleon, ein Feind der gelehrten Frauen, entwarf 1807 eine Nöthigung über Mädchenreziehung für die Kunst in Rouen. „Man muß die Schülerinnen während drei Minuten des Tages mit Handarbeiten beschäftigen, sie müssen verstehen, Stricken, Hämmern, Stickereien anzutun. Es wäre gut, wenn ein junges Mädchen einige Kenntnisse von Medizin und Arzneien hätte. Eine Frau sollte in stande sein, ihre Kleider selbst zu machen, die Kleidung ihres Mannes auszubessern und das Widelzeug ihrer Kinder herzustellen. Ich wage nicht vorauszuschreiben, daß man die Schülerinnen lochen läßt, — ich würde zu viele Gegner dabei haben — aber man soll sie ihren Nachthaltsfests bereiten lassen.“ Bei den Unterrichtsstunden legte er besondere Wert auf die Religion. „Auch Schreiben, Lesen und Rechnen sollen die Lehrerinnen eine oberflächliche Kenntnis von Physik und Botanik bekommen auch etwas Geschichte und Geographie wird erlaubt, aber keine fremden Sprachen. Der ganze Zeitraum ist höchstlich, unter keinen Umständen darf ein Mann im Rouen eindringen; die Lehrerinnen, ältere Mädchen und Witwen, dürfen keine Herrenbesuche empfangen, die Lehrerin nur im Sprechzimmer. Auch die Gartenarbeit soll aus diesem Grunde nur von Frauen ausgeführt werden. Deutlich geht daraus hervor, wie die Grundzüge über Mädchenreziehung durch Jahrhunderte unverändert geblieben sind.

### Erprobte Rezepte.

**Wässliche (Allse) in Kapernsoße.** Die gut gereinigten und ausgewaschenen Fische werden gewaschen, eine Stunde in Milch gelegt, herausgenommen, abgetrocknet, dann  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{3}$  Stunden mit seinem Del, Salz und Pfeffer marinirt und in steigender Butter auf gleichmäßigem Feuer gar gebraten. Beim Anrichten übergleicht man sie mit einer Kapernsoße. Zu dieser Soße dünstet man 2 Löffel Mehl in Butter braun, röhrt  $\frac{1}{2}$  Liter Fleischbrühe dazu, verkocht alles unter beständigem Rühren zu einer glatten Soße, gibt etwas Ettigoneissig und 2 Löffel Kapern dazu, schmeckt sorgfältig ab, würzt die Soße mit einem Löffel Rotwein.

**Plante Kräuterkartoffeln.** 8 Personen. 2 Stunden. Man kocht 2 Kilogramm Kartoffeln in der Schale gar, zieht sie möglichst heiß ab, schneidet sie in Scheiben und gibt sie mit einem Löffeln zerlassener Butter, gehackter Petersilie, gehacktem Schnittlauch, einer kleinen Knoblauchzwiebel, Pfeffer, Salz, einem knappen Löffel Essig und dem Saft einer Zitrone in einer Pfanne, läßt alles gut heiß werden und schüttelt es auf dem Feuer hin und her. Beim Anrichten belegt man dieses Kartoffelgericht mit heißen, hartgekochten, in Viertel geschnittenen Eiern und ausgegratierten Kartoffeln.

**Pudding von Spinat.** 6 Personen. 2  $\frac{1}{2}$  Stunden. 3 Pfund Spinat werden verlesen, gewaschen, in Salzwasser schnell ausgekocht, ausgedrückt und fein gehackt. Unterdessen hat man 2 bis 3 abgeschälte Weißbrote in Milch geweicht, ausgedrückt und recht fein zerdrückt und mischt diese Masse zu dem gehackten Spinat. In einem Reibekäufe erhält man ein gutes Stück frische Butter zu Sahne, gibt Salz, Muskatnuss, die Spinatmasse, sowie nach und nach 5 Eßlöffel Eigelb und einige Tropfen Maggi Würze dazu und verkocht alles gut miteinander. Zugleich zieht man schnell den feingeschlagenen Schnee der 5 Eiweiß darunter, füllt die Masse in eine mit Butter ausgestrichene und mit geriebener Semmel bestreute Form und läßt den Pudding 1  $\frac{1}{2}$  Stunde im Wasserbad kochen. Nach dem Stürzen muß er sofort serviert werden. Als Beilage reicht man kleine Eierküchen ohne Butter, die zusammengeklappt und in Streifen geschnitten werden.

**Schweinefleisch in Rotwein.** 6 Personen. 2 Stunden. 1 Kilogramm nicht zu fettes Schweinefleisch schneidet man in große Würfel. In 100 Gramm würdig geschrittenem auf gelindem Feuer ausgelassenem Speck läßt man 1 bis 2 geschnittene Brotscheiben gelblich rösten, gibt das Schweinefleisch hinein, salzt und pfeffert, läßt es anbraten und dann unter stetem Nachgießen von etwas Rotwein und Wasser gar brüten. Wenn das Fleisch weich ist, fügt man einen Löffel Sahne dazu, läßt gut verkochen und schmeckt ab. Dazu reicht man Makaroni oder durchgerührte Kartoffeln.

**Gefüllter Hammelbraten.** Drei Personen nimmt man den Rücken, der von allen Knochen, Fett und Häuten befreit werden muß, oder ein Stück Fleisch aus der Keule, klopft es, bestreut es mit Salz und Pfeffer und läßt es drei Stunden stehen. Unterdessen bereitet man die Füllung, indem man einen Löffel feingeschälte grüne Petersilie nebst einem Teelöffel feingeschälter Schnittlauch in Butter gar dünstet, dann verkühlt läßt und mit 120 Gramm feingeschätem rohen Schinken, 2 ohne Rinde in Milch geweichten und wieder ausgebrüdeten Milchbrötchen, 2 Eier Salz und Pfeffer vermisch. Diese Masse wird auf das Fleisch gestrichen, dieses dann zusammengeküllt mit weißer Baumwolle umwickelt und in steigender Butter im Bratofen bei leichtigem Brüten in 2 bis 2  $\frac{1}{2}$  Stunden gar gebraten. Die Soße verkocht man mit etwas Butter oder Wasser und einem Löffel in Butter gar gedünstetem Weißbrot, fügt, wenn man es liebt, auch einen Löffel saure Sahne dazu.

**Gefüllte Eier.** Hartgekochte Eier werden halbiert und das Gelbe herausgenommen. Damit sie nun fest auf den Spalten stehen bleiben, schneidet man diese glatt weg, holt die Eiböller und das übrige Eiweiß mit einigen Sardellen gehobten Schnittlauch und Küchenkräuter rein und mengt eine Tasse saure Sahne, Salz, Gewürz, einen Löffel Essig usw. darunter, sobald es eine kleine Masse gibt, mit welcher die ausgehöhlten halbierten Eier gefüllt werden. Man bringt nun die Eier auf die Platte und gibt in die Brüschentümme einen Löffel saures Gelee. Ringsum zierte ein Krantz Teller und Besteck mit grünen Blättern.

nachrichten  
richter  
Verla...  
len ha...  
die m...  
zu tur...  
nernal  
Gera  
nanzo...  
gerern...  
Tatori...  
franzö...  
dängen...  
tun ha...  
Tische...  
Tage...  
Getraff...